

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

266

Richtlinie über die Vergabe der Kulturnadel der Thüringer Staatskanzlei

1. Vergabezweck, Rechtsgrundlagen

Der für Kultur zuständige Minister schreibt die Kulturnadel des Freistaats Thüringen aus.

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

Die Kulturnadel ist mit 750 Euro dotiert. Es können jährlich bis zu zehn Kulturnadeln vergeben werden. Die Kulturnadel geht in das Eigentum des Preisträgers über.

Mit der Kulturnadel sollen herausragende Leistungen von Einzelpersonlichkeiten des Freistaats Thüringen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Arbeit im Kulturbereich ausgezeichnet haben, geehrt werden.

2. Auswahl der Preisträger

Vorschlagsberechtigt sind kulturelle Vereine, Verbände, Institutionen und Kommunen. Zu jedem vorgeschlagenen Preisträger sind eine Kurzbiografie und eine sachlich fundierte Begründung einzureichen. Mit Anregungen zur Preisverleihung kann sich jedermann an die Vorschlagsberechtigten wenden.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine ehrenamtlich tätige Jury. Die Jury besteht aus fünf Persönlichkeiten, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Kulturbereich verfügen. Die Mitglieder der Jury werden von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde in der Regel für drei Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

Der Leiter der Kulturabteilung und der jeweils zuständige Referatsleiter in der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde sind beratende Mitglieder der Jury.

Die Jury wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Die Jury bestimmt im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde die Preisträger. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Preisträger erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Den Mitgliedern der Jury werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Freischaffende Mitglieder der Jury können je ganztägiger Sitzung ein Honorar in Höhe von bis zu 200 Euro erhalten.

3. Vergabe der Kulturnadel

Die Preisträger werden vom für Kultur zuständigen Minister bekanntgegeben und mit Übergabe der Kulturnadel ausgezeichnet.

4. Aberkennung

Die Kulturnadel kann nachträglich aberkannt werden, wenn sich die ausgezeichnete Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit zum Erhalt bzw. Tragen einer solchen Auszeichnung ergibt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein sonstiges schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen ist oder ein solches nachträglich bekannt wird, das bei Würdigung aller Umstände den Erhalt bzw. das Behalten dürfen einer solchen Auszeichnung untragbar erscheinen lässt. Über die Aberkennung entscheidet die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde. Die Kulturnadel und die Urkunde sind im Falle der Aberkennung zurückzugeben. Außerdem ist die mit der Kulturnadelvergabe verbundene Dotierung in Höhe von 750 Euro zurückzuzahlen. Die Aberkennung spricht der für Kultur zuständige Minister aus.

5. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.

Die Richtlinie über die Vergabe der Kulturnadel der Thüringer Staatskanzlei in der Fassung vom 22.08.2017 (ThürStAnz Nr. 39/2017 S. 1319) tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Erfurt, den 28.09.2020

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Thüringer Minister für Kultur-, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 21.10.2020
Az.: 5679
ThürStAnz Nr. 46/2020 S. 1427